



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

146. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 17. Juni 2020

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Stellenausschreibung
- Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim für das Jahr 2020
- Satzung über die Entschädigung der im Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau
- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Karl Eitler

Inhaber der Verdienstmedaille des Landkreises
Dillingen a.d. Donau

Herr Karl Eitler hat sich durch sein jahrzehntelanges ehrenamtliches Engagement im sozialen und kommunalpolitischen Bereich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Karl Eitler ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d. Donau, den 02.06.2020
In Vertretung

Alfred Schneid
Stellvertreter des Landrats

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau trauert um

Herrn Karl Erdt

Während seiner sechsjährigen Zugehörigkeit zum Kreistag Dillingen a.d. Donau hat sich Herr Karl Erdt als Vertreter des ländlichen Raumes stets für die Belange seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger eingesetzt und sich bleibende Verdienste erworben.

Der Landkreis Dillingen a.d. Donau wird Herrn Karl Erdt ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Dillingen a.d. Donau, den 9. Juni 2020

Leo Schrell
Landrat

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Diplom-Ingenieur (FH) bzw. Bachelor oder Bautechniker (m/w/d)

für den Fachbereich 43 „Bauamt und Sozialer Wohnungsbau“ befristet als Mutterschutz- und Elternzeitvertretung. Die Stelle ist sowohl **teilzeit-** als auch **vollzeitfähig**. Eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses befristet als Teilzeitvertretung ist ggf. möglich.

Ihre Aufgabenschwerpunkte:

- Technische Bearbeitung von Bauanträgen, Bauvoranfragen und genehmigungsfreigestellten Bauvorhaben
- Beratung von Bauherren und Planern
- Ausstellen von Abgeschlossenheitsbescheinigungen
- Weitere Aufgaben je nach Qualifikation, Stundenanteil und Berufserfahrung (z.B. Mitarbeit im Gutachterausschuss)

Unsere Erwartungen:

- Abgeschlossenes Fachhochschulstudium oder Abschluss als Bachelor of Arts der Fachrichtung Architektur (Hochbau, Städtebau, Baudenkmalpflege) bzw. Bauingenieurwesen oder
- anerkannter Abschluss als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau
- wünschenswert sind Kenntnisse im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, insbesondere zum vorbeugenden Brandschutz
- EDV-Anwenderkenntnisse in den gängigen Microsoft Office- Programmen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten
- gültiger Führerschein der Klasse B

Wir bieten ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit Eigenverantwortung und einem anspruchsvollen und vielseitigen Aufgabengebiet. Die Vollzeitstelle kann auch mit mehreren Teilzeitkräften besetzt werden. Die Bereitschaft zum Job-Sharing sollte gegeben sein. Die leistungsgerechte Bezahlung erfolgt je nach Qualifikation und Berufserfahrung entsprechend den einschlägigen Vorschriften des TVöD.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 22. Juni 2020 unter Angabe der Referenznummer „2020.432.T.1“ an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de (Dokumente bitte nur als PDF-Dokument zusenden). Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

Hinweise: Schwerbehinderte Bewerber werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt (bitte Nachweis beifügen). Reisekosten anlässlich eines möglichen Vorstellungsgesprächs können nicht übernommen werden.

Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung

Am

Montag, 29. Juni 2020, 10:00 Uhr,

findet im

**Gasthaus „Zur Wallfahrt“,
Oettinger Str. 107, 86650 Wemding**

die Verbandsversammlung der Bayerischen Rieswasserversorgung, Oskar-Mayer-Str. 55, 86720 Nördlingen, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Grußworte
2. Kurzvorstellung der BRW
3. Genehmigung des Protokolls über die Verbandsversammlung am 04.03.2020
4. Bestellung eines Wahlausschusses
5. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
6. Bestellung der Mitglieder für den Verbands- und Werkausschuss und deren Stellvertreter
7. Bestellung eines örtlichen Prüfungsausschusses
8. Verschiedenes

Nördlingen, 12.06.2020

*Bayerische **Rieswasserversorgung***

gez. Wolfgang Kilian
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen

Die Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau erlässt auf Grund des Art.10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung, des vorbereitenden Bürgermeisterausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

(2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung oder eines Ausschusses in Höhe von 40,- Euro je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

(4) Selbständig Tätige und sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- Euro je volle Stunde. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung haben ferner Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder wie sie im Bayerischen Reisekostengesetz für Beamte ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehen sind.

§ 2
Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender und Leiter der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 478,48 Euro.

(2) Die Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhalten neben ihrer Entschädigung nach § 1 jeweils ab dem 3. Vertretungstag für jeden Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung von 20,-- Euro, höchstens jedoch den Betrag nach Absatz 1 je Kalendermonat.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehälter der Beamten analog Art. 54 Abs. 2 KWBG.

§ 3
Entschädigung der Standesbeamten

Soweit erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden zu ehrenamtlichen Standesbeamten bestellt sind (sog. "Eheschließungs-Standesbeamte"), erhalten sie für jede Eheschließung, die sie vornehmen, eine Entschädigung in Höhe von jeweils 25,-- Euro, für Eheschließungen, die sie außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes vornehmen, eine Entschädigung in Höhe von jeweils 50,- Euro.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen werden monatlich im Voraus gezahlt. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall. Die nach Vertretungstagen bemessenen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigung der Standesbeamten (§ 3) wird jährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau vom 28.05.2014 außer Kraft.

Gundelfingen a.d.Donau, 08.06.2020
Verwaltungsgemeinschaft

Miriam Gruß
Gemeinschaftsvorsitzende

Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim für das Jahr 2020

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Verbandsversammlung für den Grundschulverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

173.650,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

55.500,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 135.700,00 Euro festgesetzt.

Für die Berechnung der Verbandsumlage 2020 wird die maßgebende Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2019 herangezogen. Diese beläuft sich auf 63 Schüler und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Haunsheim	56 Schüler
<u>Gemeinde Bachhagel</u>	<u>7 Schüler</u>
Zusammen	63 Schüler

Die Verbandsumlage wird auf 2.153,97 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Haunsheim, den 19.05.2020

Schulverband für die Zacharias-Geizkofler-Grundschule Haunsheim

Christoph Mettel

1. Bürgermeister Gemeinde Haunsheim
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.02.2020 Nr.: 30-9740/20 die Haushalts-satzung 2020 genehmigt. Diese enthält keine nach (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Komm ZG, Art. 67 u. 71 GO) genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO, Art. 24 KommZG amtlich bekannt gemacht. Neben der Haushaltssatzung liegt gleichzeitig der Haushaltsplan bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d. Donau (Rathaus Zimmer 31) und in den Gemeindeganzleien der Schulverbands-gemeinden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO).

Haunsheim, den 20.05.2020

Mettel

Schulverbandsvorsitzender

Satzung über die Entschädigung der im Zweckverband zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe ehrenamtlich tätigen Gemeindeglieder

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kugelberggruppe erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Mitglieder der Verbandsversammlung

Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht zugleich erster Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, erhalten

- a) ein Sitzungsgeld von 25,00 € für jede Sitzung
- b) für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Fahrten zu Sitzungen der Verbandsversammlung zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 2

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Vertreters

Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit 402,83 €.

Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von derzeit 66,17 €.

Eine Weihnachtsgewährung in Höhe der monatlichen Entschädigung wird für die Verbandsvorsitzenden nicht bezahlt. In der Aufwandsentschädigung ist die Entschädigung für Dienstfahrten mit dem privaten PKW enthalten.

Wenn die Grundgehälter der Beamten der 3. Qualifikationsebene geändert werden, wird auch die Entschädigung mit dem gleichen Vom-Hundertsatz angehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2016 außer Kraft.

Wertingen, den 22.05.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Kugelberggruppe

Anton Winkler
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Außerdem erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Prüfungstag eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem bezüglich der notwendigen Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2

Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltsätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3

Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Der ehrenamtliche Standesbeamte oder die ehrenamtliche Standesbeamtin erhalten für seine oder ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 40,00 Euro je Eheschließung.

§ 4

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Gemeinschaftsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23. Mai 2014 außer Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 2. Juni 2020

Gerrit Maneth
Gemeinschaftsvorsitzender

Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“

Der Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ (im folgenden kurz „Schulverband“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.

(2) ¹Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung Höhe von 25,00 Euro je Sitzung. ²Außerdem erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses für jeden Prüfungstag eine Pauschale in Höhe von 25,00 Euro. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Schulverbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem bezüglich der notwendigen Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von 20,00 Euro je volle Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden. ³Sonstige Mitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 Euro je volle Stunde. ³Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Verbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden.

§ 2 Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

(1) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung und die Leitung der Verwaltung eine **monatliche** Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 Euro.

(2) Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine **jährliche** Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 8 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. Über eine längere Zahlung in besonderen Härtefällen entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss im Einzelfall.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schulverband „Grund- und Mittelschule Höchstädt“ vom 28. Mai 2014 außer Kraft.

Höchstädt a.d.Donau, 2. Juni 2020

Gerrit Maneth
Schulverbandsvorsitzender

Dillingen a.d.Donau, 17. Juni 2020
Leo Schrell, Landrat